

## **§1 Beitragspflicht**

- 1.1 Mitglieder nach §4 der Satzung der Chorjugend NRW e.V. sind beitragspflichtig.
- 1.2 Schulchöre, Musikschulchöre und Singprojekte an Schulen sind von der Beitragspflicht befreit, bleiben aber berechtigt, Beiträge zu zahlen.
- 1.3 Im Eintrittsjahr ist der Chor beitragsfrei.

## **§2 Erhebung der Beiträge**

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 2.2. Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes am Stichtag 31.03. des laufenden Jahres aktiv gemeldete Mitglied im Verein bzw. jedes aktiv gemeldete Mitglied in allen Choruntergruppierungen / Chorabteilungen erhoben – analog dazu für die fördernden Mitglieder nach §4.1b der Satzung.
- 2.3 Die Rechnungen werden durch die Chorjugend NRW erstellt und in der Regel an die Kreisschatzmeister zwecks Weiterleitung an die Vereine versandt.
- 2.4 Die Beitragsrechnung wird mit dem Zahlungsziel 30.10. des laufenden Jahres zugestellt.
- 2.5 Endet die Mitgliedschaft in der Chorjugend NRW, erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
- 2.6 Leistet ein Mitglied nicht fristgerecht oder unvollständig, wird das Mitglied mittels schriftlicher Mahnung mit Zahlungsziel 31.12. in Verzug gesetzt. Bei weiter ausstehender Zahlung entscheidet der Chorjugendtag bzw. der Jugendausschuss der Chorjugend NRW nach zweiter Mahnung über die Mitgliedschaft.
- 2.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Kontaktdaten in der Bestandserfassung aktuell zu halten. Wird eine Beitragsrechnung aufgrund nicht erfolgter Aktualisierung von Kontaktdaten nicht zugestellt, entstehen der Chorjugend NRW keine Nachteile.

## **§3 Zusammensetzung der Beiträge**

Der Beitrag beinhaltet den Mitgliedsbeitrag der Chorjugend NRW e.V. und den Mitgliedsbeitrag des Deutschen Chorverbandes e.V. inklusive des DCV-Differenzbeitrags für jedes erwachsene aktive Chormitglied in den Chorgruppen / Choruntergruppierungen / Chorabteilungen unserer angeschlossenen Vereine.

Sofern der Verein nicht anderweitig versichert ist und ausdrücklich schriftlich auf die Mitgliederversicherung verzichtet hat, wird zusätzlich der Versicherungsbeitrag berechnet. Der Chorverband NRW e.V. übernimmt die DCV Versicherungsbeiträge für die betreuenden Personen unserer gemeldeten Vereine. Eine namentliche Meldung der Betreuenden erfolgt nicht.



## §4 Höhe der Beiträge

### 4.1

Der Mitgliedsbeitrag der Chorjugend NRW beträgt im Jahr 2024 für ordentliche Mitglieder inklusive des DCV-Beitrags 5,06€ (mit Versicherungsbeitrag) bzw. 4,51€ (ohne Versicherungsbeitrag).

Der Chorverband NRW e.V. übernimmt den Versicherungsbeitrag für betreuende Personen.

### 4.2

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder im Sinne des §4.1.b der Satzung beträgt

- mindestens 50,00 € pro Jahr für natürliche Personen,
- mindestens 300,00 € pro Jahr für alle anderen fördernden Mitglieder.

### 4.3

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Chorjugend NRW kann nur vom Chorjugendtag (alle 3 Jahre) und in allen anderen Jahren vom Jugendausschuss festgelegt werden.

### 4.4.

Der Sockelbeitrag des DCV für Vereine der Chorjugend und die Versicherungsbeiträge für Chorleiter\*innen dieser Chöre werden über die jeweiligen Sängerkreise/regionalen Chorverbände berechnet.

Beschlossen auf dem Chorjugendtag am 12.03.2023

